

...Die Petentin übersandte eine Legislativeingabe, mit der sie eine Änderung des Bestattungsgesetzes begehrt. Im Einzelnen wünscht sie eine Änderung der Bestattungsfrist in § 15 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes dahingehend, dass die Bestattungsfrist einer Erdbestattung oder Einäscherung von sieben auf zehn Tage verlängert werden soll.

Das fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat mit Schreiben vom 6. September 2019 folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

„Um dem Anliegen der Petentin gerecht werden zu können, müsste § 15 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes geändert und die darin festgelegte gesetzliche siebentägige Bestattungsfrist auf zehn Tage verlängert werden.

Unter normalen Umständen reicht nach der Erfahrung die bisherige 7-Tagesfrist aus, um eine Bestattung zu organisieren. Soweit dies nicht der Fall ist, besteht auch heute bereits die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen. Die Frist ist auch im Ländervergleich als angemessen zu bewerten. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass sich inzwischen gesellschaftliche Entwicklungen ergeben haben, wonach eine längere Frist erforderlich werden kann (z.B. leben heute Angehörige und sonstige Familienmitglieder heute häufig disloziert). Vor diesem Hintergrund haben die Landtagsfraktionen von SPD, Bündnis'90/DIE GRÜNEN und FDP zwischenzeitlich einen Gesetzesentwurf in den Landtag eingebracht, mit dem eine entsprechende Verlängerung der Frist von sieben auf zehn Tage erfolgen soll (Lt-Drs. 17/9794). Der Gesetzesentwurf wurde am 22. August 2019 im Landtag erstmals besprochen.

Im weiteren Verlauf soll eine Behandlung des Gesetzesentwurfs in den Ausschüssen erfolgen, erstmals im Sozialpolitischen Ausschuss am 5.09.2019 (TOP 1).

Die Reaktionen auf den Gesetzesentwurf haben gezeigt, dass dieser voraussichtlich auf eine parlamentarische Mehrheit stoßen wird, sodass dem Anliegen der Petentin auf diesem Wege genügt wäre. “

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe in seiner 25. Sitzung am 15. Oktober 2019 zurückgestellt und sie dem federführenden Sozialpolitischen Ausschuss als Material für die Gesetzesberatungen überwiesen. Der Landtag hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 11. Dezember 2019 angenommen.

Daraufhin hat der Petitionsausschuss die Legislativeingabe in seiner 27. Sitzung am 21. Januar 2020 nochmals beraten und den Beschluss gefasst, dass Ihrem Anliegen abgeholfen worden ist.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.